

1960	Ausgegeben zu Bonn am 12. Mai 1960	Nr. 23
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
9. 5. 60	Dreiundzwanzigste Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Spezialwalzdraht) ....	1509
7. 3. 60	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge. ....	1511
13. 4. 60	Bekanntmachung über die Wiederanwendung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr auf weitere britische Gebiete .....	1518

**Dreiundzwanzigste Verordnung  
über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes  
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl  
(Spezialwalzdraht)**

Vom 9. Mai 1960

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) in der Fassung des § 4 des Zolltarifgesetzes vom 23. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 751) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1959 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 751) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1960 wie folgt geändert:

In der Tarifnr. 73.15 (Qualitätskohlenstoffstahl usw.) wird in Absatz A-4-b folgende Anmerkung angefügt:

Anmerkung zu Tarifnr. 73.15 - A - 4 - b

Walzdraht, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,5 bis 13 mm und einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,10 bis 0,25 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan, von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger, bis zu einer Gesamtmenge von 3 250 t in der Zeit vom 1. Februar 1960 bis 30. Juni 1960 .....

Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.

frei

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemein-

samen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 und § 5 des Zolltarifgesetzes vom 23. Dezember 1958 auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dreiundzwanzigste Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Spezialwalzdraht) vom 2. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 430) außer Kraft.

Bonn, den 9. Mai 1960

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

---

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten  
des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr,  
des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von  
Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr  
und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge**

**Vom 7. März 1960**

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1956 zu

- I. dem Abkommen vom 4. Juni 1954 über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr,
- II. dem Zusatzprotokoll vom 4. Juni 1954 hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und
- III. dem Zollabkommen vom 4. Juni 1954 über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge

(Bundesgesetzbl. 1956 II S. 1886) wird hiermit bekanntgemacht, daß

das Abkommen nach seinem Artikel 16,  
das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 10  
und das Zollabkommen nach seinem Artikel 35

für die Bundesrepublik Deutschland am 15. Dezember 1957  
in Kraft getreten sind.

Es sind ferner in Kraft getreten:

I.

Das Abkommen über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr für

Belgien am 11. September 1957

Die Königlich Belgische Regierung hat erklärt, daß das Abkommen auch auf das Gebiet von Belgisch-Kongo und das Treuhandgebiet Ruanda-Urundi unter folgenden Vorbehalten Anwendung findet:

*(Übersetzung)*

- |   |  |
|---|--|
| <p>“1. The temporary importation of firearms and their ammunition cannot be considered without a temporary importation document (article 2 of the Convention);</p> <p>2. The exemption in the case of wine, spirits, toilet water and perfume must continue to be limited to opened containers and subjects, in the case of alcoholic beverages in particular, to the observance of the legal provisions in force (article 3 of the Convention);</p> <p>3. Worked ivory and objects of indigenous art must be excluded from the operation of the Convention (article 4).”</p> | <p>„1. Die vorübergehende Einfuhr von Feuerwaffen und dazugehöriger Munition ist nicht ohne Zollpapier für vorübergehende Einfuhr zugelassen (Artikel 2 des Abkommens);</p> <p>2. die Befreiung von Eingangsabgaben auf Wein, Spirituosen, Toilettewasser und Parfüm bleibt weiterhin beschränkt auf offene Behälter und unterliegt insbesondere bezüglich alkoholischer Getränke den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Artikel 3 des Abkommens);</p> <p>3. auf be- und verarbeitetes Elfenbein und Gegenstände der Eingeborenenkunst findet das Abkommen keine Anwendung (Artikel 4).”</p> |
|---|--|

Ceylon am 11. September 1957

Dänemark am 11. September 1957

mit folgendem Vorbehalt:

*(Übersetzung)*

“Notwithstanding the provisions of article 3 of this Convention, the Scandinavian countries shall be permitted to make special rules applicable to persons residing in those countries.”

„Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 3 dieses Abkommens können die skandinavischen Länder besondere Bestimmungen für die in diesen Ländern wohnenden Personen erlassen.“

El Salvador am 16. September 1958

Frankreich am 23. Juli 1959

Ghana

am 14. September 1958

mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

- „1. That exemption on arms and ammunition included in article 2 (3) of the Convention shall not be applicable to Ghana;
2. That the authorisation contained in article 4 (b) of the Convention, to export travel souvenirs of a total value not exceeding 100 USA dollars, without the formalities applying to Exchange Control and without payment of export duties shall not apply to Ghana.“

- „1. Die in Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens vorgesehene Abgabenbefreiung für Waffen und Munition gilt nicht für Ghana.
2. Die in Artikel 4 Buchstabe b des Abkommens enthaltene Ermächtigung, Reiseandenken bis zum Gesamtwert von 100 US-Dollars ohne Anwendung der Formalitäten der Devisenkontrolle und ohne Entrichtung von Ausgangsabgaben auszuführen, gilt nicht für Ghana.“

Haiti

am 13. Mai 1958

mit dem in die Schlußakte aufgenommenen Vorbehalt.

Indien

am 3. August 1958

Israel

am 30. Oktober 1957

Italien

am 13. Mai 1958

Japan

am 11. September 1957

Jordanien

am 18. März 1958

Jugoslawien

am 8. Oktober 1958

Kambodscha

am 11. September 1957

Kanada

am 11. September 1957

Luxemburg

am 11. September 1957

den Malaiischen Bund

am 5. August 1958

Die Regierung des Malaiischen Bundes hat erklärt, daß sie alle Rechte und Verpflichtungen der Regierung des Vereinigten Königreichs übernehme, die sich aus der Anwendung des Abkommens auf den Malaiischen Bund ergeben, und hat bestätigt, daß sich die Regierung des Malaiischen Bundes durch das Abkommen gebunden betrachtet.

Marokko

am 24. Dezember 1957

Mexiko

am 11. September 1957

die Niederlande

am 5. Juni 1958

Die Königlich Niederländische Regierung hat erklärt, daß das Abkommen mit Wirkung vom 5. Juni 1958 auf das Gebiet von Surinam, Niederländisch Neu-Guinea und die Niederländischen Antillen Anwendung findet.

Österreich

am 11. September 1957

Peru

am 16. April 1959

Portugal

am 17. Dezember 1958

Die Portugiesische Regierung hat erklärt, daß das Abkommen auch auf die überseeischen Provinzen Portugals Anwendung findet.

Schweden

am 11. September 1957

mit dem in die Schlußakte aufgenommenen Vorbehalt.

die Schweiz

am 11. September 1957

die Sowjetunion

am 15. November 1959

mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

„The Government of the Union of Soviet Socialist Republics, considering that disputes concerning the interpretation or application of the Convention concerning Customs Facilities for Touring can be decided by arbitration, declares that a dispute may be submitted to arbitration only with the agreement of all the parties in dispute and that only persons nominated by unanimous agreement of the parties in dispute may act as arbitrators.“

„Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erklärt in der Erwägung, daß Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr durch einen Schiedsspruch entschieden werden können, daß eine Meinungsverschiedenheit einem Schiedsspruch nur mit Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Parteien unterworfen werden darf und daß nur Personen, die einstimmig von diesen Parteien ernannt worden sind, als Schiedsrichter tätig werden dürfen.“

Spanien

am 16. November 1958

die Vereinigte Arabische Republik  
Ägypten

am 11. September 1957

mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

„The Delegation of Egypt reserves its Government's right to withhold the advantages provided for by the Convention concerning Customs Facilities for Touring from any person who, while visiting Egypt as a tourist, takes up employment with or without pay.“

„Die Ägyptische Delegation behält sich das Recht ihrer Regierung vor, von dem im Abkommen über die Zoll-erleichterungen im Touristenverkehr vorgesehenen Erleichterungen Personen auszuschließen, die während ihres Aufenthaltes als Touristen eine Beschäftigung gegen oder ohne Entgelt aufnehmen.“

Die Regierung der Vereinigten Arabischen Republik hat erklärt, daß das Abkommen auch auf das Gebiet Syrien der Vereinigten Arabischen Republik Anwendung findet und daß der von Ägypten bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 4. April 1957 gemachte Vorbehalt bezüglich der Gewährung der in der Konvention enthaltenen Vorrechte an Touristen ebenfalls für Syrien aufrechterhalten wird.

das Vereinigte Königreich

am 11. September 1957

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat erklärt, daß das Abkommen auch auf folgende Gebiete Anwendung findet:

Britisch-Somaliland, Fidschi, Jamaika, den Malaiischen Bund, Nordborneo, Sansibar, die Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Tonga, Zypern und Malta mit dem Vorbehalt, daß die Definition „persönliches Reisegut“, wie sie in Artikel 2 Abs. 3 des Abkommens enthalten ist, nicht einen tragbaren Radioapparat einschließt mit Wirkung vom 5. November 1957,

Antigua, Bermuda, die Britischen Jungfern-Inseln, die Britischen Salomon-Inseln, Brunei, Dominika, Gambia, Gibraltar, Grenada, Mauritius, Montserrat, Nigeria, Sarawak, St. Helena und St. Vincent; ferner für Kenia, Tanganjika und Uganda mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

(i) The Governments of Kenya, Uganda and Tanganyika shall not be bound by article 2 of the Convention insofar as it refers to portable musical instruments, portable gramophones with records, portable sound-recording apparatus, non-powered bicycles and sporting firearms with cartridges, but undertake to allow the temporary importation of these articles in accordance with the temporary importation permit procedure.

„(i) Die Regierungen von Kenia, Uganda und Tanganjika sind nicht durch Artikel 2 des Abkommens gebunden, soweit er sich auf tragbare Musikinstrumente, tragbare Grammophone mit Platten, tragbare Tonaufnahmeggeräte, Fahrräder ohne Motor und Sportfeuerwaffen mit Patronen bezieht; sie verpflichten sich jedoch, die vorübergehende Einfuhr dieser Gegenstände nach dem Verfahren zu gestatten, bei dem Zollpapiere für die vorübergehende Einfuhr verwendet werden.“

(ii) The Governments of Kenya, Uganda and Tanganyika shall not be bound by article 3 of the Convention but undertake to grant reasonable concessions in respect of the items referred to therein.

(ii) Die Regierungen von Kenia, Uganda und Tanganjika sind nicht durch Artikel 3 des Abkommens gebunden; sie verpflichten sich jedoch, Zugeständnisse bezüglich der darin bezeichneten Gegenstände zu machen.

(iii) The Governments of Kenya, Uganda and Tanganyika shall not be bound by article 4 of the Convention and reserve the right to require a temporary importation permit in respect of the articles referred to therein.“

(iii) Die Regierungen von Kenia, Uganda und Tanganjika sind nicht durch Artikel 4 des Abkommens gebunden; sie behalten sich das Recht vor, ein Zollpapier für die vorübergehende Einfuhr bezüglich der darin bezeichneten Artikel zu verlangen.“

mit Wirkung vom 14. April 1958

Barbados

mit Wirkung vom 14. September 1959

die Vereinigten Staaten

am 11. September 1957

Die Regierung der Vereinigten Staaten hat erklärt, daß das Abkommen auch auf die Gebiete von Alaska, Hawaii, Puerto Rico und die Amerikanischen Jungfern-Inseln Anwendung findet.

die Republik Vietnam

am 11. September 1957

## II.

Das Zusatzprotokoll hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften  
und Werbematerial für den Fremdenverkehr

für

Belgien	am	28. Juni 1956
Die Königlich Belgische Regierung hat erklärt, daß das Zusatzprotokoll auch auf das Gebiet von Belgisch-Kongo und das Treuhandgebiet Ruanda-Urundi Anwendung findet.		
Dänemark	am	28. Juni 1956
El Salvador	am	16. September 1958
Frankreich	am	23. Juli 1959
Ghana	am	14. September 1958
Haiti	am	13. Mai 1958
Indien	am	16. Mai 1957
Israel	am	30. Oktober 1957
Italien	am	13. Mai 1958
Japan	am	28. Juni 1956
Jordanien	am	18. März 1958
Jugoslawien	am	8. Oktober 1958
Luxemburg	am	19. Februar 1957
den Malaiischen Bund	am	5. August 1958
Die Regierung des Malaiischen Bundes hat erklärt, daß sie alle Rechte und Verpflichtungen der Regierung des Vereinigten Königreichs übernehme, die sich aus der Anwendung des Zusatzprotokolls auf den Malaiischen Bund ergeben, und hat bestätigt, daß die Regierung des Malaiischen Bundes sich durch das Zusatzprotokoll gebunden betrachtet.		
Marokko	am	24. Dezember 1957
Mexiko	am	11. September 1957
die Niederlande	am	5. Juni 1958
Die Königlich Niederländische Regierung hat erklärt, daß das Zusatzprotokoll mit Wirkung vom 5. Juni 1958 auf das Gebiet von Surinam, Niederländisch Neu-Guinea und die Niederländischen Antillen Anwendung findet.		
Österreich	am	28. Juni 1956
Peru	am	16. April 1959
Portugal	am	17. Dezember 1958
Die Portugiesische Regierung hat erklärt, daß das Zusatzprotokoll auch auf die überseeischen Provinzen Portugals Anwendung findet.		
Schweden	am	9. September 1957
die Schweiz	am	21. August 1956
die Sowjetunion	am	15. November 1959

mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

"The Government of the Union of Soviet Socialist Republics, considering that disputes concerning the interpretation or application of the Additional Protocol to the Convention concerning Customs Facilities for Touring can be decided by arbitration, declares that a dispute may be submitted to arbitration only with the agreement of all the parties in dispute and only persons nominated by unanimous agreement of the parties in dispute may act as arbitrators."

„Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erklärt in der Erwägung, daß Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des Zusatzprotokolls zum Abkommen über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr durch einen Schiedsspruch entschieden werden können, daß eine Meinungsverschiedenheit einem Schiedsspruch nur mit Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Parteien unterworfen werden darf und daß nur Personen, die einstimmig von diesen Parteien ernannt worden sind, als Schiedsrichter tätig werden dürfen.“

- Spanien am 4. Dezember 1958  
 die Vereinigte Arabische Republik  
 Ägypten am 3. Juli 1957  
 Die Regierung der Vereinigten Arabischen Republik hat erklärt,  
 daß das Zusatzprotokoll auch auf das Gebiet Syrien der Vereinigten  
 Arabischen Republik Anwendung findet.
- das Vereinigte Königreich am 28. Juni 1956  
 Der in die Schlußakte aufgenommene Vorbehalt der Regierung des Ver-  
 einigten Königreichs ist mit Wirkung vom 1. Januar 1959 zurückgenommen  
 worden.  
 Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat ferner erklärt, daß das  
 Zusatzprotokoll auch auf folgende Gebiete Anwendung findet:  
 Britisch-Somaliland, Jamaika, den Malaiischen Bund, Malta, Nord-  
 borneo, Sansibar, die Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Tonga  
 und Zypern  
 mit Wirkung vom 5. November 1957  
 Antigua, die Britischen Jungfern-Inseln, die Britischen Salomon-  
 Inseln, Brunei, Dominika, Gambia, Gibraltar, Grenada, Mauritius,  
 Montserrat, Nigeria, Sarawak, St. Helena und St. Vincent; ferner  
 für Kenia, Tanganjika und Uganda mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

“Notwithstanding articles 2, 3 and 4 of the Additional Protocol, the Governments of Kenya, Uganda and Tanganyika reserve the right to require temporary importation permits in respect of any item specified therein which may at any time be dutiable.”

„Unbeschadet der Artikel 2, 3 und 4 des Zusatzprotokolls behalten sich die Regierungen von Kenia, Uganda und Tanganjika das Recht vor, Zollpapiere für die vorübergehende Einfuhr jedes darin aufgeführten Gegenstandes zu verlangen, der zu irgendeiner Zeit zollpflichtig ist.“

- mit Wirkung vom 14. April 1958  
 Barbados mit Wirkung vom 14. September 1959

### III.

#### Das Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge

für

- Belgien am 15. Dezember 1957  
 Die Königlich Belgische Regierung hat erklärt, daß das Zollabkommen auch  
 auf das Gebiet von Belgisch-Kongo und das Treuhandgebiet Ruanda-Urundi  
 mit folgendem Vorbehalt Anwendung findet:

(Übersetzung)

“With regard to the application to the Territory of the Belgian Congo and to the Trust Territory of Ruanda-Urundi of the Customs Convention on the Temporary Importation of Private Road Vehicles, concluded at New York on 4 June 1954, I consider that in present circumstances the system of free international circulation of motor vehicles should not be extended to legal persons. Temporary admittance without payment should not be granted in respect of component parts imported for the repair of a vehicle covered by free circulation papers.”

„Hinsichtlich der Anwendung des am 4. Juni 1954 in New York geschlossenen Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge in das Gebiet von Belgisch-Kongo und das Treuhandgebiet Ruanda-Urundi ist die belgische Regierung der Auffassung, daß unter den gegenwärtigen Umständen das System des freien internationalen Verkehrs von Motorfahrzeugen nicht auf juristische Personen ausgedehnt werden soll. Die vorübergehende zollfreie Einfuhr soll nicht für Ersatzteile zugelassen werden, die für die Reparatur eines Fahrzeugs eingeführt werden, für welches Zollpapiere für die vorübergehende Einfuhr vorliegen.“

The latter restriction does not, of course, apply to component parts accompanying vehicles when they are listed in the counterfoil of the international circulation document.”

Die letztere Einschränkung gilt selbstverständlich nicht für Ersatzteile, die in Fahrzeugen mitgeführt werden, sofern sie im Kontrollabschnitt des Zollpapiers für die vorübergehende Einfuhr aufgeführt sind.“

- Ceylon am 15. Dezember 1957  
 mit dem in die Schlußakte aufgenommenen Vorbehalt  
 Dänemark am 15. Dezember 1957

## El Salvador

am 16. September 1958

mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

"In connexion with article 4, El Salvador reserves its rights with respect to the temporary importation of component parts for the repair of motor vehicles in view of the fact that such component parts may be difficult to identify when taken out of the country; it therefore considers that payment of the taxes prescribed by the law should be made in such cases. The same reservation is made in connexion with other articles of the Convention which refer to component parts for repairs."

"In Zusammenhang mit Artikel 4 behält sich El Salvador seine Rechte bezüglich der vorübergehenden Einfuhr von Ersatzteilen für die Instandsetzung von Motorfahrzeugen vor, da solche Ersatzteile bei der Ausfuhr möglicherweise schwer zu identifizieren sind; es ist deshalb der Ansicht, daß in solchen Fällen die gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben entrichtet werden sollten. Derselbe Vorbehalt wird im Zusammenhang mit anderen Artikeln des Abkommens gemacht, die sich auf Ersatzteile für Instandsetzungen beziehen."

Frankreich

am 23. Juli 1959

Ghana

am 14. September 1958

Haiti

am 13. Mai 1958

Indien

am 3. August 1958

mit den in die Schlußakte aufgenommenen Vorbehalten

Israel

am 15. Dezember 1957

mit folgenden Vorbehalten:

(Übersetzung)

"Article 4, paragraph 1

„Artikel 4 Absatz 1

The Government of Israel shall not be bound to admit without payment of import duties and import taxes the importation of component parts for the repair of vehicles temporarily imported; likewise, import prohibitions and restrictions in force at the time being in Israel may be applied to the importation of such component parts.

Die Regierung von Israel ist nicht verpflichtet, die Einfuhr von Ersatzteilen zur Instandsetzung vorübergehend eingeführter Fahrzeuge ohne Entrichtung von Eingangsabgaben zuzulassen; ferner können die jeweils in Israel geltenden Einfuhrverbote und -beschränkungen auf die Einfuhr solcher Ersatzteile angewandt werden.

Article 24, paragraphs 1 and 2

Artikel 24 Absätze 1 und 2

In view of the fact that land frontiers with neighbouring States are closed at the present time and that, consequently, private road vehicles may not be re-exported except through an Israel port, the Government of Israel shall not be bound to accept as evidence of re-exportation of vehicles or component parts thereof, any of the documents referred to in paragraphs 1 and 2 of Article 24."

Mit Rücksicht darauf, daß die Landgrenzen gegenüber den Nachbarstaaten zur Zeit geschlossen sind und daß daher private Straßenfahrzeuge nur über einen israelischen Hafen wiederausgeführt werden können, ist die Regierung von Israel nicht verpflichtet, eine der in Artikel 24 Absätze 1 und 2 genannten Urkunden als Nachweis für die Wiederausfuhr von Fahrzeugen oder ihrer Ersatzteile anzuerkennen."

Italien

am 13. Mai 1958

Jordanien

am 18. März 1958

Jugoslawien

am 8. Oktober 1958

Kanada

am 15. Dezember 1957

Luxemburg

am 15. Dezember 1957

den Malaiischen Bund

am 5. August 1958

Die Regierung des Malaiischen Bundes hat erklärt, daß sie alle Rechte und Verpflichtungen der Regierung des Vereinigten Königreichs übernehme, die sich aus der Anwendung des Zollabkommens auf den Malaiischen Bund ergeben, und daß die Regierung des Malaiischen Bundes sich durch diese Bestimmungen gebunden betrachtet.

Marokko

am 24. Dezember 1957

Mexiko

am 15. Dezember 1957

mit dem in die Schlußakte aufgenommenen Vorbehalt

die Niederlande

am 5. Juni 1958

Die Königlich Niederländische Regierung hat erklärt, daß das Zollabkommen mit Wirkung vom 5. Juni 1958 auf das Gebiet von Surinam, Niederländisch Neu-Guinea und die Niederländischen Antillen Anwendung findet.

Österreich

am 15. Dezember 1957

Peru

am 16. April 1959

Portugal

am 17. Dezember 1958

Die Portugiesische Regierung hat erklärt, daß das Zollabkommen auch auf die überseeischen Provinzen Portugals Anwendung findet.

Schweden

am 15. Dezember 1957

die Schweiz am 15. Dezember 1957  
 die Sowjetunion am 15. November 1959

mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

„The Government of the Union of Soviet Socialist Republics, considering that disputes concerning the interpretation or application of the Customs Convention on the Temporary Importation of Private Road Vehicles can be decided by arbitration, declares that a dispute may be submitted to arbitration only with the agreement of all the parties in dispute and that only persons nominated by unanimous agreement of the parties in dispute may act as arbitrators.“

„Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erklärt in der Erwägung, daß Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge durch einen Schiedsspruch entschieden werden können, daß eine Meinungsverschiedenheit einem Schiedsspruch nur mit Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Parteien unterworfen werden darf und daß nur Personen, die einstimmig von diesen Parteien ernannt worden sind, als Schiedsrichter tätig sein dürfen.“

Spanien am 16. November 1958

die Vereinigte Arabische Republik  
 Ägypten am 15. Dezember 1957

Die Regierung der Vereinigten Arabischen Republik hat erklärt, daß das Zollabkommen auch auf das Gebiet Syrien der Vereinigten Arabischen Republik Anwendung findet.

das Vereinigte Königreich am 15. Dezember 1957

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat erklärt, daß das Zollabkommen auch auf folgende Gebiete Anwendung findet:

Britisch-Somaliland, Fidschi, Jamaika, den Malaiischen Bund, Nordborneo, Sansibar, die Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Tonga und Zypern; ferner für Malta mit dem Vorbehalt, daß Artikel 4 des Abkommens nicht gilt

mit Wirkung vom 15. Dezember 1957

Antigua, Bermuda, die Britischen Jungfern-Inseln, die Britischen Salomon-Inseln, Brunei, Dominika, Gambia, Gibraltar, Grenada, Kenia, Mauritius, Montserrat, Nigeria, Sarawak, St. Helena, St. Vincent sowie Tanganjika und Uganda

mit Wirkung vom 14. April 1958

Barbados mit Wirkung vom 14. September 1959

die Vereinigten Staaten am 15. Dezember 1957

Die Regierung der Vereinigten Staaten hat erklärt, daß das Zollabkommen auch auf die Gebiete von Alaska, Hawaii, Puerto Rico und die Amerikanischen Jungfern-Inseln Anwendung findet.

die Republik Vietnam am 15. Dezember 1957.

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 5. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 405).

Bonn, den 7. März 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen  
 In Vertretung  
 Knapstein

**Bekanntmachung über die Wiederanwendung  
des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr  
auf weitere britische Gebiete**

**Vom 13. April 1960**

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland ist Einverständnis darüber festgestellt worden, daß

das in London am 20. März 1928 unterzeichnete deutsch-britische Abkommen über den Rechtsverkehr (Reichsgesetzbl. 1928 II S. 623)

auf die in der Anlage aufgeführten Gebiete, für deren internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich verantwortlich ist,

mit Wirkung vom 1. November 1959

gegenseitig wieder Anwendung findet.

Die Behörden, an die Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen zu richten sind, sowie die Sprache, in der Mitteilungen und Übersetzungen erfolgen sollen, sind aus der Anlage ersichtlich.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 1276).

Bonn, den 13. April 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Knappstein

## Anlage

**Liste**  
**der britischen Gebiete, auf die das deutsch-britische Abkommen über den Rechtsverkehr**  
**mit Wirkung vom 1. November 1959 wieder Anwendung findet**

Bezeichnung des Gebietes	Anschrift der zur Entgegennahme von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen zuständigen Behörden	Sprache, in der die Mitteilungen und Übersetzungen erfolgen sollen
1. Aden (Kolonie)	Registrar of the Supreme Court, Aden Colony	Englisch
2. Antigua	The Administrator, St. Johns (Antigua)	Englisch
3. Bahama-Inseln	a) Für Zustellungsanträge (gemäß Abschnitt II des Abkommens): The Registrar-General, Bahamas b) Für Rechtshilfeersuchen (gemäß Abschnitt III des Abkommens): The Honourable the Chief Justice, Bahamas	Englisch
4. Barbados	Chief Secretary to the Government of Barbados, Bridgetown (Barbados)	Englisch
5. Basutoland	The High Commissioner for Basutoland, the Be- chuana Protectorate and Swaziland, Pretoria (Union of South Africa)	Englisch
6. Bermuda	The Registrar of the Supreme Court, Hamilton (Bermuda)	Englisch
7. Betschuanaland	The High Commissioner for Basutoland, the Be- chuana Protectorate and Swaziland, Pretoria (Union of South Africa)	Englisch
8. Britische Jungfern- Inseln	The Administrator, British Virgin Islands	Englisch
9. Britische Salomon- Inseln	The Judicial Commissioner, Honiara (British Solo- mon Islands)	Englisch
10. Britisch-Guayana	Chief Secretary to the Government of British Gui- ana, Georgetown (British Guiana)	Englisch
11. Britisch-Honduras	The Registrar of the Supreme Court of British Hon- duras, Belize (British Honduras)	Englisch
12. Dominika	The Judge of the Supreme Court of Dominica	Englisch
13. Falkland-Inseln	The Registrar, Supreme Court, Falkland Islands	Englisch
14. Fidschi	The Registrar, Supreme Court, Suva (Fiji)	Englisch
15. Gambia	The Colonial Secretary, Bathurst (Gambia)	Englisch
16. Gibraltar	The Registrar, Supreme Court, Gibraltar	Englisch
17. Gilbert- und Ellice-Inseln	Resident Commissioner, Tarawa (Gilbert Islands)	Englisch
18. Grenada	The Registrar, Supreme Court, St. George's (Grenada)	Englisch
19. Hongkong	a) Für Zustellungsanträge (gemäß Abschnitt II des Abkommens): The Registrar, Supreme Court, Hong Kong b) Für Rechtshilfeersuchen (gemäß Abschnitt III des Abkommens): The Governor, Hongkong	Deutsch mit zwei eng- lischen Übersetzungen
20. Kenia	The Registrar, Supreme Court of Kenya, Nairobi (Kenya)	Englisch

Bezeichnung des Gebietes	Anschrift der zur Entgegennahme von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen zuständigen Behörden	Sprache, in der die Mitteilungen und Übersetzungen erfolgen sollen
21. Montserrat	The Registrar of the Supreme Court of the Windward Islands and Leeward Islands, Plymouth (Montserrat, W. I.)	Englisch
22. Nigeria		
a) Lagos	Chief Registrar, High Court, Lagos (Nigeria)	Englisch
b) Nordregion	Chief Registrar, High Court, Kaduna (Nigeria)	Englisch
c) Ostregion	Chief Registrar, High Court, Enugu (Nigeria)	Englisch
d) Westregion	Chief Registrar, High Court, Ibadan (Nigeria)	Englisch
e) Südkamerun (Treuhandgebiet)	Chief Registrar, High Court, Lagos (Nigeria)	Englisch
23. Nordborneo	The Registrar, High Court of Sarawak, North Borneo and Brunei, Jesselton (North Borneo)	Englisch
24. Sansibar	The Chief Justice of Zanzibar	Englisch
25. Sarawak	Registrar of the Supreme Court, Kuching (Sarawak)	Englisch
26. Seychellen	The Registrar of the Supreme Court of Seychelles	Englisch
27. Sierra Leone	The Master and Registrar, Supreme Court, Freetown (Sierra Leone)	Englisch
28. Singapur	The Registrar, Supreme Court, State of Singapore	Englisch
29. St. Christopher- Nevis-Anguilla	The Crown Attorney to the Government of St. Christopher-Nevis-Anguilla	Englisch
30. St. Lucia	The Registrar, Supreme Court, Castries (St. Lucia)	Englisch
31. St. Vincent	The Registrar of the Supreme Court, Kingstown (St. Vincent)	Englisch
32. Swasiland	The High Commissioner for Basutoland, Bechuana Protectorate and Swaziland, Pretoria (Union of South Africa)	Englisch
33. Tanganjika	The Registrar, H. M. High Court, Dar es Salaam (Tanganyika)	Englisch
34. Uganda	Chief Secretary to the Government of Uganda, Kampala (Uganda)	Englisch oder Deutsch mit englischer Übersetzung
35. Zypern	The Chief Registrar of the Supreme Court of Cyprus	Englisch